

Bebauungsplan SO an der Königschaldinger Straße, 2. Änderung und Erweiterung

Verfahrensschritt:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zeitraum:

06.12.2019 - 07.01.2020

Abwägungstabelle Stand: 20.01.2020

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 12.12.2019 Aktenzeichen: L2.2-4610-32-6-3	Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster nimmt zu den o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange werden im Wesentlichen nicht berührt. Bereich Forsten: Keine Einwände, forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Autobahndirektion Südbayern Per E-Mail am 09.01.2020 eingegangen	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2. Änderung und Erweiterung der Bauleitplanung SO an der Königschaldinger Straße nehmen wir wie folgt Stellung: Die geplante Erweiterung des Sondergebietes an der Königschaldinger Straße für die Errichtung von Stellplätzen liegt in einem Abstand von ca. 200 m zur A 3. Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb der Baugrenzen nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich entlang des Sondergebietes verlaufende, bereits neu trassierte Königschaldinger Straße. Bei plangemäßer Ausführung werden keine Belange der Autobahn berührt. Hinweis: Das Plangebiet ist von Lärmimmissionen infolge des Autobahnverkehrs betroffen. Sind für das Planungsgebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, so können diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten geltend gemacht werden.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-

<p>Stadt Passau: Bauordnun gsamt - Dst. 540</p> <p>Erstellt am: 06.12.2019 Aktenzeich en: 540</p>	<p>Keine Einwände bzw. Anregungen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Passau: Bauverwalt ung - Dst. 410</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Bayerische r Bauernver band Passau</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Bayerische s Landesamt für Denkmalpfl ege Referat B Q – Bauleitplan ung</p> <p>Erstellt am: 11.12.2019</p> <p>Aktenzeich en: 06.12.2019 P-2019- 6042-1_S2 10.12.2019</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf-grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Ge-genstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der Hinweis zur Meldepflicht und ihre gesetzliche Grundlage wird in den Bebauungsplan nachrichtlich als Hinweis gemäß § 9 Abs. 6 BauGB aufgenommen.</p>

<p>Bayernwerk AG, Vilshofen</p> <p>Erstellt am: 19.12.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind laut den Planunterlagen nicht betroffen. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann –</p> <p>Erstellt am: 01.01.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben</p>	<p>Flächennutzungsplanänderung, 127.Änderung / Beb.plan SO Königsschaldinger Str. 2.Änderung u. Erweiterung</p> <p>1. Bau einer Tiefgarage statt Flächenversiegelung Die nötigen Parkplätze sollen in einer TG abgestellt werden, um den Versiegelungsgrad des SO möglichst gering zu halten. Sicherheitsbedenken sind wenig überzeugend angesichts der heute vorhandenen technischen Möglichkeiten.</p> <p>2. Ausweitung der schalltechnischen Untersuchung Aufgrund der Ausweisung von mindestens 155 PKW-Stellplätzen ist von einer großen Verkehrszunahme auszugehen. Daher soll obige Untersuchung nicht nur die Auswirkung auf die unmittelbar angrenzende, sondern auch auf die Wohnbebauung im gesamten weiteren Umfeld ausgedehnt werden.</p> <p>3. Genauere Überprüfung negativer Folgen für den Mitterbruchbach Durch die Zunahme der Abwässer ist die Funktion des Regenrückhaltebeckens in Gefahr mit der Folge negativer Auswirkungen auf die Ökologie des Baches und den Hochwasserschutz von Schalding</p> <p>4. Umweltbericht: Vergrößerung des Ausgleichsbedarfs Angesichts der allgemeinen Versiegelung der Landschaft in Passau bzw. des konkreten Vorhabens wird dem Problem der Versiegelung zu wenig Bedeutung beigemessen. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter :</p> <p>a) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Angesichts des Artensterbens ist auch bei einer ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche die Zustandsbewertung mit Stufe 2 zu gering.</p> <p>b) Luft, Klima: Die Beschreibung des Gutes Luft/Klima ist unzureichend, da neben dem Neuburger Wald als Kaltluftentstehungsgebiet auch grüne Freiflächen als Kaltluftbecken bzw. Kaltluftschneisen eine wichtige Rolle für das Klima spielen. Auch hier ist die Stufe 2 bei der Zustandsbewertung nicht ausreichend.</p> <p>c) Landschaft: Auch hat besagte Fläche eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, da gerade die Abwechslung von Wald mit Freiflächen ein typisches Kennzeichen der hiesigen Kulturlandschaft ist. Daher ist die Zustandsbewertung Stufe 2 von 5 nicht sachgerecht bzw. zu gering.</p> <p>Insgesamt ergibt sich daher die Notwendigkeit, obige Zustandsbewertung zu verschärfen, die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen festzustellen und deshalb den Ausgleichsbedarf zu erhöhen.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Zu 1.: Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans war so groß gefasst, dass ein oberirdischer Parkplatz für Bedienstete und Besucher innerhalb des Geltungsbereichs hätte realisiert werden können. Aufgrund der Forderung, neben einer Justizvollzugsanstalt auch eine Einrichtung für Abschiebehäftlinge zu bauen, ist in der derzeitigen Planung der Flächenbedarf weitaus größer. Außerdem werden durch die zusätzliche Einrichtung mehr Personal und zusätzliche PKW-Stellplätze benötigt. Diese Umstände verursachen eine Ausweitung des Geltungsbereichs, da die erforderlichen Parkplätze nicht mehr innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs untergebracht werden können. Die geplante Erweiterungsfläche für die PKW-Stellplätze liegt dem Hauptzugang zugeordnet, städtebaulich günstig, aber topografisch deutlich erhöht gegenüber dem Erdgeschossniveau der Anstalt. Um dem Grundsatz des LEPs 3.1 flächensparendes Bauen gerecht zu werden, wurden der Bau einer Tiefgarage und eines mehrgeschossigen Parkdecks im Sinne einer Machbarkeitsstudie geprüft. Aus folgenden sicherheitstechnischen Gründen sind diese Varianten aber nicht realisierbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Parkdeck aus dürfen Abschiebehäftlinge, Ladehof, Zugänge der Gefangenen, nicht überdeckte Teile der Fahrzeugschleuse zur Abschiebehäftlinge und die Räume der Verwaltung nicht eingesehen werden können - bauliche Barrieren, die eine Nutzung der Parkplätze nur für berechtigte Nutzer ermöglichen, können eine

		<p>missbräuchliche Nutzung z.B. zur Kontaktaufnahme mit Gefangenen, zur Erstellung von Film- oder Fotoaufnahmen nicht ausschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine mögliche Auskundschaftung der Be- und Entladevorgänge im Ladebereich der Justizvollzugsanstalt kann zur Planung von Ausbrüchen nicht verhindert werden - ein Parkdeck kann nicht dauerhaft und hinreichend überwacht und eingesehen werden, um z.B. die Vorbereitung von Anschlägen zu verhindern. - die einschlägige Richtlinie für den Bau einer JVA schließt die Errichtung einer Tiefgarage für Besucher aus. Aus Gründen der Sicherheit sowie auch aufgrund des deutlich höheren Energieaufwandes für Errichtung und Betrieb wurde deshalb ein Bauwerk zu Parkzwecken trotz heute vorhandener technischer Möglichkeiten als ungeeignet beurteilt. <p>Ergänzung von Begründung und Umweltbericht.</p> <p>Zu 2.: Es werden nicht zusätzlich mindestens 155 PKW-Stellplätze ausgewiesen, auch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind bereits PKW-Stellplätze vorgesehen.</p> <p>Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung wurden die Schallauswirkungen des prognostizierten planungsbedingten Verkehrs für Anwesen entlang der gesamten Königschaldingerstraße beurteilt. Die Ergebnisse sind in die Festsetzungen und Begründung der Entwurfsfassung aufgenommen.</p> <p>Zu 3.: Die Auswirkungen der Entwässerung des Plangebietes auf den Mitterbruchbach wurden im Zuge eines Wasserrechtsantrages untersucht. Die Funktionfähigkeit des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens wird durch die Entwässerung des Plangebietes nicht in Frage gestellt. Durch die Einleitung in den Mitterbruchbach werden Wasserqualität, Abflussgesehen, Gewässerbett und Gewässerökologie nicht nennenswert beeinträchtigt.</p> <p>Zu 4.: Der Umweltbericht wurde im Zuge der Entwurfserarbeitung ergänzt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima ist festzustellen, dass das Planungsgebiet topografisch höher liegt als der circa 200 Meter westlich gelegene Neuburger Wald, der ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet darstellt. Die Umgebung ist von einer Durchmischung von Acker- und Grünlandflächen mit kleineren</p>
--	--	--

		<p>Siedlungsteilene geprägt, welche einen gewissen Beitrag zur Kaltluftentstehung leisten. Luftleitbahnen mit Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung größerer zusammenhängender Siedlungsbereich sind nicht betroffen. Ein Bewertung des Plangebietes gemäß einschlägigem Leitfaden mit geringer Bedeutung (Stufe 2) für den Klimahaushalt wird daher als angemessen erachtet.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegt die vorgetragene Abwechslung von Wald mit Freiflächen als typisches Kennzeichen der hiesigen Kulturlandschaft nicht vor; der Neuburger Wald setzt sich deutlich von der landwirtschaftlichen Flur mit ihren Steusiedlungen ab; die getroffene Bewertung erscheint angemessen und wird beibehalten.</p>
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt von: am: 22.12.2019 Aktenzeichen: SBR_20191222	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fuchs,</p> <p>in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:</p> <p>1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung)</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Zu 1.: Die Schutzziele des Art. 12 BayBO wurden im Bebauungsplan beachtet, indem Feuerwehruzufahrten zu den Stellplätzen und dem zulässigen Gebäude möglich sind. Weitere Vorkehrungen obliegen der Vorhabenplanung.</p> <p>Zu 2.: Die benötigte Löschwassermenge im 300m-Umkreis steht ohne nicht akzeptablen Druckverlust aus einem bestehenden Überflurhydranten zur Verfügung. Die</p>

<p>vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz (in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405) und zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist sicherzustellen. Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Gewerbegebiet) von 96 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 1.600 l/min).</p> <p>Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem <input type="checkbox"/>Umkreis<input type="checkbox"/> (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über <input type="checkbox"/>unüberwindbare<input type="checkbox"/> Hindernisse hinweg.</p> <p>Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände maximal 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.</p> <p>Soweit eine ausreichende Löschwassermenge allein aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht sichergestellt werden kann, sind ergänzend dazu ausreichend dimensionierte unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 erforderlich und zu errichten.</p> <p>Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken <input type="checkbox"/> abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) <input type="checkbox"/> nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.</p> <p>Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.</p> <p>3. Geeignete Löschwasserrückhaltesysteme sind sicherzustellen.</p> <p>4. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten <input type="checkbox"/>Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr<input type="checkbox"/> (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder</p>	<p>Errichtung von Löschwasser-Überflurhydranten mit einer maximalen Entfernung von 80m ist im weiteren Gegenstand der Vorhabenplanung.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis zu erforderlichen Löschwasserrückhaltesystemen wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 4.: Die Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr sind im Zuge der Vorhabenplanung zu beachten. Feuerwehrezufahrten zu den Stellplätzen und dem zulässigen Gebäude sind möglich. Der Hinweise zum Zeitbedarf von bis zu 19 Minuten bis ein Hubrettungsfahrzeug vor Ort sein kann wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---

Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen heranzuziehen sind).

Die konkrete Ausgestaltung des zweiten Rettungsweges i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.

Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau, Löschzug Hauptwache, stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt derzeit von dort ca. 8,0 km.

Zur Abschätzung der Hilfsfrist (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:

Faktor Zeitanatz Bemerkungen

Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Passau.

Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hauptwache zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen.

Anfahrzeit ca. 12 bis 13 Minuten Zeit vom Verlassen der Hauptwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 5,0 km innerorts)

Summe 18 bis 19 Minuten

Vorliegend käme man somit selbst im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts-geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein zu der vorläufigen Einschätzung, dass die 10-minütige Hilfsfrist für die

	Drehleiter im Ergebnis planerisch um ca. 8 Minuten überschritten sein wird. Während der Dienstzeiten der Mitarbeiter der Feuerwehrrangstation in der Hauptwache kann planerisch von einem günstigeren Wert bei der Ausrückzeit ausgegangen werden, allerdings ist die Rangstation nicht rund um die Uhr besetzt, sondern in ausrückfähiger Stärke i. d. R. nur werktags von Mo. bis Do. zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr.	
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Immobilien Freistaat Bayern Regionalverwaltung Niederbayern	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Erstellt am: 19.12.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben .	Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten Verfahren haben wir keine Anregungen vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt: 19.12.2019 Aktenzeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00812961	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Landratsamt Passau Bereich	-	-

Wirtschaft, Standortm arketing, Raumordn ung, Landespla nung		
Stadt Passau: Liegenscha ftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsa mt - Dst. 210 Erstellt am: 09.12.2019 Aktenzeich en: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Polizeiprä sidium Niederbaye rn PI Passau	-	-
Regierung von Niederbaye rn Landespla nung Erstellt: 20.12.2019 Aktenzeich en: Nicht angegeben	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern und mit der parallel da-zu im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 127 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der JVA zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:</p> <p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Ziele und Grundsätze der Raumordnung Nach LEP 3.1 Abs. 2 (Grundsatz) sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.</p> <p>Bewertung der Planung Mit der Erweiterung des Plangebietes soll die Errichtung eines großen Parkplatzes ermöglicht werden. Vor der Umplanung war die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen. Die Umplanung ist vor dem Hintergrund von LEP 3.1 und der verstärkten Diskussion um das Flächensparen suboptimal.</p> <p>In den Planunterlagen ist zur Erläuterung dargelegt, dass die Errichtung eines Parkhauses aus sicherheitstechnischen Erfordernissen nicht (mehr) möglich sei. Eine Begründung hierzu findet sich aber nicht.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans war so groß gefasst, dass ein oberirdischer Parkplatz für Bedienstete und Besucher innerhalb des Geltungsbereichs hätte realisiert werden können. Aufgrund der Forderung, neben einer Justizvollzugsanstalt auch eine Einrichtung für Abschiebehaft zu bauen, ist in der derzeitigen Planung der Flächenbedarf weitaus größer. Außerdem werden durch die zusätzliche Einrichtung mehr Personal und zusätzliche PKW-Stellplätze benötigt. Diese Umstände verursachen eine Ausweitung des Geltungsbereichs, da die erforderlichen Parkplätze nicht mehr innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs untergebracht werden können. Die geplante Erweiterungsfläche für die PKW-Stellplätze liegt dem Hauptzugang zugeordnet, städtebaulich günstig, aber topografisch deutlich erhöht gegenüber dem Erdgeschossniveau der Anstalt. Um dem Grundsatz des LEPs 3.1 flächensparendes Bauen gerecht zu werden, wurden der Bau einer Tiefgarage und eines mehrgeschossigen Parkdecks im Sinne einer Machbarkeitsstudie geprüft. Aus folgenden</p>

		<p>sicherheitstechnischen Gründen sind diese Varianten aber nicht realisierbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Parkdeck aus dürfen Abschiebehaf, Ladehof, Zugänge der Gefangenen, nicht überdeckte Teile der Fahrzeugschleuse zur Abschiebehaf und die Räume der Verwaltung nicht eingesehen werden können - bauliche Barrieren, die eine Nutzung der Parkplätze nur für berechnigte Nutzer ermöglichen, können eine missbräuchliche Nutzung z.B. zur Kontaktaufnahme mit Gefangenen, zur Erstellung von Film- oder Fotoaufnahmen nicht ausschließen - eine mögliche Auskundschaftung der Be- und Entladevorgänge im Ladebereich der Justizvollzugsanstalt kann zur Planung von Ausbrüchen nicht verhindert werden - ein Parkdeck kann nicht dauerhaft und hinreichend überwacht und eingesehen werden, um z.B. die Vorbereitung von Anschlägen zu verhindern. - die einschlägige Richtlinie für den Bau einer JVA schließt die Errichtung einer Tiefgarage für Besucher aus. Aus Gründen der Sicherheit sowie auch aufgrund des deutlich höheren Energieaufwandes für Errichtung und Betrieb wurde deshalb ein Bauwerk zu Parkzwecken trotz heute vorhandener technischer Möglichkeiten als ungeeignet beurteilt. <p>Ergänzung von Begründung und Umweltbericht.</p>
<p>Regionaler Planungsv erband, Donau Wald</p> <p>Erstellt: 07.01.2020</p> <p>Aktenzeich en: Nicht angegeben</p> <p>.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Passau beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern und mit der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Bebauungsplanes "SO an der Königschal dinger Straße" mit Deckblatt Nr. 2 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der JVA zu schaffen.</p> <p>Mit der Erweiterung des Plangebietes soll die Errichtung eines großen Parkplatzes ermöglicht werden. Vor der Umplanung war die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen. Die Umplanung sollte vor dem Hintergrund von LEP 3.1 und der verstärkten Diskussion um das Flächensparen nochmals überdacht werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans war so groß gefasst, dass ein oberirdischer Parkplatz für Bedienstete und Besucher innerhalb des Geltungsbereichs hätte realisiert werden können. Aufgrund der Forderung, neben einer Justizvollzugsanstalt auch eine Einrichtung für Abschiebehaf zu bauen, ist in der derzeitigen Planung der Flächenbedarf weitaus größer. Außerdem werden durch die zusätzliche Einrichtung mehr Personal und zusätzliche PKW-Stellplätze benötigt. Diese Umstände verursachen eine Ausweitung des Geltungsbereichs, da die erforderlichen Parkplätze nicht mehr innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs untergebracht werden können. Die geplante Erweiterungsfläche für die PKW-Stellplätze liegt dem Hauptzugang zugeordnet, städtebaulich günstig, aber topografisch deutlich erhöht gegenüber dem Erdgeschossniveau der Anstalt. Um dem Grundsatz des</p>

		<p>LEPs 3.1 flächensparendes Bauen gerecht zu werden, wurden der Bau einer Tiefgarage und eines mehrgeschossigen Parkdecks im Sinne einer Machbarkeitsstudie geprüft. Aus folgenden sicherheitstechnischen Gründen sind diese Varianten aber nicht realisierbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Parkdeck aus dürfen Abschiebehaf, Ladehof, Zugänge der Gefangenen, nicht überdeckte Teile der Fahrzeugschleuse zur Abschiebehaf und die Räume der Verwaltung nicht eingesehen werden können - bauliche Barrieren, die eine Nutzung der Parkplätze nur für berechtigte Nutzer ermöglichen, können eine missbräuchliche Nutzung z.B. zur Kontaktaufnahme mit Gefangenen, zur Erstellung von Film- oder Fotoaufnahmen nicht ausschließen - eine mögliche Auskundschaftung der Be- und Entladevorgänge im Ladebereich der Justizvollzugsanstalt kann zur Planung von Ausbrüchen nicht verhindert werden - ein Parkdeck kann nicht dauerhaft und hinreichend überwacht und eingesehen werden, um z.B. die Vorbereitung von Anschlägen zu verhindern. - die einschlägige Richtlinie für den Bau einer JVA schließt die Errichtung einer Tiefgarage für Besucher aus. Aus Gründen der Sicherheit sowie auch aufgrund des deutlich höheren Energieaufwandes für Errichtung und Betrieb wurde deshalb ein Bauwerk zu Parkzwecken trotz heute vorhandener technischer Möglichkeiten als ungeeignet beurteilt. Ergänzung von Begründung und Umweltbericht.
Staatliches Bauamt Passau Bereich Hochbau	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 20.12.2019 Aktenzeichen: Aktenzeichen: S1-4622-210/19	Bauleitplanung liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatstraße, daher keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau:	-	-

Stadtarchäologie - Dst. 340		
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450	-	-
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Eingang, 13.01.2020 per Post, erstellt 07.01.2020	Keine Einwände. Die Stromversorgung ist vorhanden. Die Gas- und Wasserversorgung ist gesichert, bzw. vorhanden. Telekommunikationsdienste sind möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 23.12.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 07.01.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben	B-Plan □SO an der Königschaldinger Str., 2. Änderung□; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bestand: Die Sondergebietsflächen für eine Justizvollzugsanstalt Passau die über den rechtskräftigen Bebauungsplan □SO an der Königschaldinger Str.□ zulässig sind, sollen um Parkplatzflächen in der Größenordnung von mind. 155 Stellflächen nach Süden erweitert werden. Betroffen sind ein landwirtschaftliches Anwesen mit Garten sowie Ackerflächen. Dem Bebauungsplan liegen ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach BauGB bei. Ein artenschutzrechtlicher Beitrag fehlt. Naturschutzfachliche Stellungnahme:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zudem ist zu beachten, dass der städtebauliche Vertrag vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes geschlossen werden muss. Der Umweltbericht wird um eine Aussage zum Potential für das Vorkommen von streng geschützten Arten ergänzt. Die Eingriffsbewertung und Ausgleichsbemessung wurden im Zuge der Entwurfserarbeitung detailliert und angepasst, der sich

<p>Der Erweiterung des Sondergebietes um Parkplatzflächen wird zugestimmt, wenn die von uns vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt werden. Zu den vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Umweltbericht: Mit dem Umweltbericht besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn der Umweltbericht um eine Aussage zum Potential für das Vorkommen von streng geschützten Arten ergänzt wird. Hierbei ist der Gehölzbestand auf dem ehemaligen Wohngrundstück zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>Hinweis: Aufgrund des nach unserer Einschätzung fehlenden Potentials für streng geschützte Arten wurde eine Kartierung oder eine artenschutzrechtliche Abhandlung in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht eingefordert.</p> <p>Begründung: Die Gehölze auf dem Wohngrundstück des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens sind noch relativ jung und weisen keine Höhlen oder Rindenabplatzungen auf. Das landwirtschaftliche Anwesen mit Gartengrundstück liegt isoliert inmitten landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteter Flächen. Es gibt deshalb keinerlei Anhaltspunkte für das Vorkommen von Fledermäusen, der Haselmaus oder gefährdeten Brutvogelarten. Deshalb stimmen wir auch einer Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit und im Vorgriff auf den Bebauungsplan zu. Ein Hinweis auf das Vorkommen von Bodenbrütern auf den Ackerflächen liegt der uNB nicht vor.</p> <p>2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Einwertung und Beurteilung der Eingriffe: Wir halten folgende Korrekturen für erforderlich; der Ausgleichsbedarf erhöht sich hierdurch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Gehölz-bestandene Gartengrundstück des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens auf Fl.-Nr. 1392/1 Gmkg. Heining ist in eine höherwertige Kategorie einzustufen und nicht mit dem Acker gleichzusetzen: mittlere Wertstufe, unterer Wert. Aus unserer Sicht ist für die ca. 1.053 m² große Gartenfläche ein Eingriffsfaktor von 0,8 angemessen. <input type="checkbox"/> Eine ca. 420 m² große Teilfläche der Fl.-Nr. 1392/1 Gmkg. Heining wurde als Wiesenfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Gleichstellung in der Bewertung mit der Ackerfläche kann hier aus unserer Sicht erfolgen. <p>Mit der Einstufung von Acker- und Intensivgrünland in die untere Wertstufe, oberer Wert gehen wir konform. Allerdings tragen wir eine Abstufung des Faktors auf den Wert von 0,4 fachlich nicht mit.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sehr hoher Versiegelungsgrad der Parkplatzflächen bei einer zulässigen GRZ von 0,7. <input type="checkbox"/> Die im Süden und Südwesten festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen mit Gehölzen bedeuten im Wesentlichen eine Verlagerung der bisher festgesetzten Eingrünung des Sondergebietes für die Justizvollzugsanstalt; der Mehrwert durch zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen fällt aufgrund dessen gering aus. <input type="checkbox"/> Festsetzungen für eine Beschränkung der Beleuchtung auf ein Minimum oder eine Steuerung durch intelligente Systeme fehlen. <input type="checkbox"/> Hinsichtlich eines Verzichts der Einzäunung insbesondere der Gehölzanzpflanzungen im südlichen 	<p>daraus ergebende Ausgleich wird festgesetzt.</p> <p>Ein Grunderwerb oder gar der seitens des Eigentümers angestrebte Grundstückstausch für die vorgeschlagene Ausgleichsfläche ist innerhalb des für die Planung zur Verfügung stehenden Zeitraumes auch mangels verfügbarer Tauschgrundstücke nicht machbar. Es wird daher auf das Ökokonto der Stadt Passau zurückgegriffen. Die Zuordnungsfestsetzung wurde ergänzt, eine genaue Benennung des Ökokonto-Flurstücks erfolgt noch nach Festlegung durch die Naturschutzbehörde.</p> <p>Für eine Festsetzung zum Erfordernis eines Freiflächengestaltungsplanes gibt es keine Ermächtigungsgrundlage; die Baugenehmigungsbehörde kann diesen allerdings im Zuge des Bauantragsverfahrens verlangen; daher wird ein Hinweis auf das absehbare Erfordernis in den B-Plan aufgenommen.</p> <p>Eine Festsetzung wird ergänzt, wonach von den gemäß C.1.3 der bisherigen Fassung zu pflanzenden Bäumen mindestens die Hälfte innerhalb des Parkplatzes nach Planzeichen III.1.11 / 2. Nennung anzuordnen sind.</p> <p>Der Hinweis zum erforderlichen städtebaulichen Vertrag wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

	<p>Bereich wird in den textlichen Festsetzungen keine Regelung getroffen. Wir halten es deshalb für erforderlich, wenn der Faktor auf 0,6 festgesetzt wird. Einer Reduzierung auf einen Eingriffsfaktor von 0,5 tragen wir nur mit, wenn durch die textlichen Festsetzungen im B-Plan sichergestellt wird, dass zusätzlich zu den zu pflanzenden Gehölzen am Rand der Baugrenzen auch eine Durchgrünung der Stellplätze selbst gewährleistet bleibt. Derzeit ist dies nicht eindeutig geregelt (s. auch Änderungserfordernis zu den textlichen Festsetzungen). Wir halten dies aber für erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Die ermittelten Flächenangaben für die bilanzierten Eingriffe sind zu den Plänen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eindeutig in Bezug zu setzen.</p> <p>Ausgleich: Der Ausgleich sollte zunächst grundsätzlich in der Nähe des Eingriffsortes erfolgen. Uns liegt ein Grundstücksangebot für die bachbegleitende Wiesenfläche Fl.-Nr. 1210 Tifl. und Fl.-Nr. 1072 der Gemarkung Heining entlang des Hofinger Baches vor; allerdings strebt der Eigentümer einen Grundstückstausch an (wir als untere Naturschutzbehörde können einen entsprechenden Kontakt mit dem Eigentümer herstellen). Grundsätzlich ist eine Aufwertung des Grundstücks möglich. Das Fachbüro könnte hier ein passendes Konzept erarbeiten. Sollte ein Ankauf scheitern und kein anderes Grundstück im Umfeld verfügbar sein, kann auf das Ökokonto der Stadt Passau ausgewichen werden.</p> <p>3. Textliche Festsetzungen Folgende Änderungen halten wir für erforderlich: Zu B.: Der unteren Naturschutzbehörde ist im Zuge der Objektplanung ein Freiflächengestaltungsplan zur Zustimmung vorzulegen, der die Inhalte zur Geländegestaltung (Böschungen usw.), zur Befestigungsart, zur Einzäunung und zur Ausgestaltung der Gehölz- und Wiesenflächen und zur Beleuchtung wiedergibt. Entsprechende Pflanzlisten und <input type="checkbox"/>schematas sind beizufügen. Zu C. : Ziff. 1.2, 1.3 und 1.5.1 sind so aufeinander abzustimmen und zu umzuformulieren, dass eine Durchgrünung der geplanten mind. 155 Stellplätze gewährleistet bleibt und nicht sämtliche Baumpflanzungen in dem randlichen Feldgehölz nachgewiesen werden können. Ziff. 1.7 Der Ausgleichsbedarf ist gemäß der korrigierten Berechnung der Eingriffsregelung im BauGB anzupassen (s. unsere Stellungnahme Ziff. 2).</p> <p>Wir bitten, den Bauherrn und Planer umgehend von den erforderlichen Änderungen zu informieren und die geänderten Unterlagen erneut zur Beurteilung vorzulegen. Auch bzgl. des vorgeschlagenen Ausgleichsgrundstück empfehlen wir, dass Bauherr und Planer umgehend Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsflächen in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt werden müssen bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erhält.</p>	
Stadt	Aus wasserrechtlicher Sicht besteht mit den Ausführungen	Stellungnahme wird an Bauherren /

<p>Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470</p> <p>Erstellt am: 27.12.2019 Aktenzeichen: 470-Stü</p>	<p>zur Oberflächenentwässerung Einverständnis. Ob eine Regelung durch "Festsetzung durch Text" oder als "Hinweis durch Text" erfolgen soll, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.</p>	<p>Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ggf. ist Festsetzung besser Für eine Festsetzung der unter VII.H.2 des Vorentwurfes gegebenen Hinweise gibt es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB lässt nur die Festsetzung von <u>Flächen</u> für Rückhaltung und Versickerung zu, nicht hingegen die Art und Weise der Umgangs mit Oberflächen- bzw. Abwasser. Auch das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder eines Überflutungsnachweise ergibt sich aus den Fachgesetzen und kann nicht in der Satzung geregelt werden. Insofern werden die Hinweise als solche beibehalten.</p>
<p>Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf f Dienstort Passau</p> <p>Erstellt am: 19.12.2019 Aktenzeichen: 4-4622- PA-262- 39091/2019</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Altlasten Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Hinweise zu Altlasten werden aufgenommen. Das einschlägige Altlastenkataster wird bei der Stadt Passau geführt, hier wurden im Zuge des bisherigen Verfahrens keine Eintragungen angemerkt.</p>
<p>Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Zweckverb and Abfallwirtschaft Donau- Wald</p> <p>Erstellt am: 09.12.2019 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt über die Königschaldinger Straße.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ist im Übrigen nicht Gegenstand des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens sondern im Rahmen der Bauausführung bzw. Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p> <p>Ergangene Hinweise zur Abfallentsorgung über die Königschaldinger Straße, zu Stellplätzen für</p>

	<p>Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p> <p>Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Gelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.</p>	<p>Abfallbehältern, werden in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.</p>
<p>Energienetze Bayern</p> <p>(nachträglich am 08.01.20 per Mail informiert, SN am 08.01.2020 per Mail erhalten)</p>	<p>Stellungnahme zur 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes „SO an der Königsschaldinger Straße“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für das o.g. Schreiben.</p> <p>Das von Ihnen ausgewiesene Gebiet wird durch unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD 0901 mit Begleitkabel gekreuzt. (siehe beiliegenden Plan). Eine Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt vermieden werden.</p> <p>Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckverordnung (GasHL-VO) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.</p> <p>Situation Erdgashochdruckleitung HD 0901 Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen von 6,0 m Breite, je 3,0 m links und rechts der Leitung, eingetragen und gesichert.</p> <p>Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen. Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/1 kontrolliert. Aus vorstehenden Gründen, die in Übereinstimmung mit dem DVGW-Regelwerk stehen, möchten wir nochmals auf die wichtigsten Forderungen hinweisen:</p> <p>Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung sind unzulässig! In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. Solarkollektoren dürfen nicht in den Schutzstreifen ragen. Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich.</p> <p>Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gestattet.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der Gas-Hochdruckleitung ist nicht erkennbar. Der Schutzstreifen wird im Bebauungsplan als von baulichen Anlagen freizuhalten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, die dort unzulässigen Anlagen werden textlich festgesetzt, der bisherige Hinweis dazu kann dann entfallen. Die bisherige Festsetzung eines Leitungsrechts kann ebenfalls entfallen, da es laut Auskunft des Versorgungsträger bereits gesichert ist. Eine Baugrenze ist dort nicht festgesetzt.</p>

	<p>In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordneter Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentreppe, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig!</p> <p>Der anstehende Boden im Bereich des Schutzstreifens darf nicht angeschnitten und das Geländeniveau über der Erdgas-Hochdruck-Leitung nicht verändert werden!</p> <p>Überbauungen, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig!</p> <p>Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenauflagekräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen.</p> <p>Aufgrund der Gefährdung durch Rutschungen bei Baugrube, sollte der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen 5-10 m betragen!</p> <p>Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!</p> <p>Müssen im Zuge der Baumaßnahme Anlagenteile der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG umgelegt oder verändert werden, so trägt der Verursacher die Kosten.</p> <p>Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.</p>	